

Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?					
	Gesamtzuschutzquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent	Gesamtzuschutzquote im Asylverfahren unter. 50 Prozent	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung <i>vor</i> dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung <i>ab</i> dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia. (laut BAMF) Ab 1. Juli 2017: Auch Afghanistan (laut BMAS)	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15). Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, (Afghanistan) ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung?	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch, wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte, (noch) kein Asylantrag gestellt wurde oder dieser noch nicht entschieden ist und zurückgenommen wird.	§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG → Es handelt sich um eine Anspruchsduldung , die erteilt werden muss , wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. → Für eine schulische oder berufliche qualifizierte (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit. → Duldung muss nur erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ → Ausschluss von der Ausbildungsduldung, wenn ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Person ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten hat oder wenn Menschen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ nach dem 31. August 2015 registriert worden sein sollten und ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde. (§ 60a Abs. 6 AufenthG) → Nach Abbruch einer Ausbildung besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle. → Nach Abschluss der Ausbildung und mit einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG
				Kein Anspruch, wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte und ein Asylantrag gestellt wurde und dieser abgelehnt wurde.	

Weiterführende Materialien:

- [Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung \(Der Paritätische – Gesamtverband\)](#)
- [Hinweise zur Ausbildungsduldung](#) (Flüchtlingsrat Baden-Württemberg)
- [Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung mit Hilfe einer Ausbildung](#) (Flüchtlingsrat Niedersachsen und Netwin 3)

- BMI: [Anwendungshinweise zur Duldung \(30. Mai 2017\)](#)
- Hamburg: [Erlass zur Ausbildungsduldung \(9. März 2017\)](#)
- Schleswig-Holstein: [Erlass des Landes SH zur Ausbildungsduldung \(14. Februar 2017\)](#)
- NRW: [Erlass des Landes NRW zur Ausbildungsduldung \(21. Dezember 2016\)](#)
- Niedersachsen: [Erlass des Landes Niedersachsen zur Ausbildungsduldung \(16. Februar 2017\)](#)
- Rheinland-Pfalz: [Rundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz \(18. November 2016\)](#)
- Berlin: [Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin \(S. 360 ff\)](#)
- Thüringen: [Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 22.11.2016](#)
- Sachsen: [Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 12.12.2016](#)
- Bayern: [Mail vom 27. Januar 2017 zur Erteilung von Arbeitserlaubnissen](#)
- Bayern: [Erlass vom 1. September 2016 zur Erteilung von Arbeitserlaubnissen](#)

Stand: 12. Juli 2017

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626